



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Vereinskonzept der Gemeinde Niederweningen (VK)

SR 460.1

vom 6. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	3
2 Grundsätze	3
2.1 Allgemeine Grundsätze	3
2.2 weitere Grundlagen	3
3 Voraussetzungen	4
3.1 Berechtigte Vereine	4
3.2 Nicht berechtigte Vereine	4
4 Vereinsunterstützung	4
4.1 Materielle Unterstützung	4
4.1.1 Kostengünstige Infrastruktur	4
4.1.2 Koordination	4
4.1.3 Bewilligungspraxis	4
4.1.4 Werbung / Öffentlichkeitsarbeit	5
4.2 Finanzielle Unterstützung	5
4.2.1 Vereinsbeitrag	5
4.2.2 Kinder- und Jugendförderungsbeitrag	5
4.2.4 Ausserordentlicher Beitrag	6
4.2.5 Gemeindebeitrag	6
5 Pflichten der Vereine	6
Änderungstabelle	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes sowie gestützt auf Art. 120 und 121 der Kantonsverfassung Zürich, folgendes Konzept

1 Zweck

Vereine fördern den Zusammenhalt in der Bevölkerung, helfen bei der Integration von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern und betreiben u.a. Jugend- bzw. Seniorenarbeit. Die Gemeinde Niederweningen unterstützt ihre Tätigkeit.

Mit diesem Konzept werden die Rahmenbedingungen zur finanziellen Förderung und Unterstützung der Niederweningener Vereine festgehalten. Das Konzept dient auch der Transparenz und dem gegenseitigen Verständnis im Rahmen der vorhandenen Möglichkeit der Gemeinde.

Im Weiteren dient dieses Konzept als Steuerungsinstrument, um eingereichte Unterstützungsgesuche nach einheitlichen Vorgaben zu behandeln. Es legt Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Vereine fest.

2 Grundsätze

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Niederweningen unterstützt ortsansässige und Wehntaler Vereine mit gemeinnützigen, wohltätigen, sozialen, kulturellen, sportlichen und anderen ideellen Zwecken. Der Umfang der Förderleistungen an die Vereine ist von der jeweiligen Vereinstätigkeit abhängig.

Die Vereinsunterstützung beruht auf folgenden Punkten:

- Materielle Unterstützung
 - Kostengünstige Infrastruktur
 - Koordination
 - Bewilligungspraxis
 - Werbung / Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzielle Unterstützung
 - Vereinsbeitrag
 - Kinder- und Jugendförderungsbeitrag
 - Ausserordentlicher Beitrag
 - Gemeindebeitrag

2.2 weitere Grundlagen

- Gebührenverordnung der Gemeinde Niederweningen
- Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Gemeinde Niederweningen
- Benutzungsreglement für die Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde Niederweningen
- Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Niederweningen
- Reglement über den Plakataushang in der Gemeinde Niederweningen
- Redaktionelle Richtlinien zum Wehntaler Mitteilungsblatt
- Reglement über die Flyerverteilung in der Gemeinde Niederweningen

3 Voraussetzungen

3.1 Berechtigte Vereine

Es werden in erster Linie Vereine mit Sitz in der Gemeinde Niederweningen, deren Tätigkeiten und Aktivitäten sich vorwiegend auf die Gemeinde Niederweningen beschränken, unterstützt. Vereine ohne Sitz in der Gemeinde Niederweningen werden nur unterstützt, wenn aktive Mitglieder und / oder Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Niederweningen gesetzlichen Wohnsitz haben. Folgende Kriterien müssen zwingend erfüllt sein:

- Verein nach Art. 60ff ZGB
- schriftliche Statuten
- Sitz in einer der vier Wehntaler Gemeinden (Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf)
- Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Niederweningen
- sozialen, kulturellen oder sportlichen Zweck
- politisch und konfessionell neutral

3.2 Nicht berechtigte Vereine

Vereine, welche kommerzielle, sittenwidrige, gesundheitsschädigende, unethische, kriminelle, politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder den Sitz zwecks Nutzung der Unterstützungsangebote nach Niederweningen verlegen, werden von einer Unterstützung ausgeschlossen.

4 Vereinsunterstützung

4.1 Materielle Unterstützung

4.1.1 Kostengünstige Infrastruktur

Die Gemeinde Niederweningen schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eine angemessene Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine. Sie pflegt auf ihrer Website ein Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Räume und zeigt die Belegung der eigenen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten auf.

Für die weitere Nutzung von Räumlichkeiten gelten die entsprechenden Reglemente und Gebührentarife.

4.1.2 Koordination

Die Gemeinde führt jährlich eine **Koordinationsitzung für Vereine (Vereinssitzung)** durch. Die Vereine werden dabei durch ein Vorstandsmitglied vertreten und haben die Möglichkeit, Termine, Veranstaltungen und verschiedenste Anlässe abzusprechen oder sich allgemein mit anderen Vereinen auszutauschen. Zudem soll diese Vereinssitzung für den Austausch zwischen den Vereinen und der Gemeinde genutzt werden.

Die **Sportkoordination** von Bewegung und Sport Wehntal+ übernimmt ebenfalls eine koordinative Rolle für Wehntaler Vereine. Mit dem lokalen Bewegungs- und Sportnetz besteht ein zusätzliches Netzwerk.

4.1.3 Bewilligungspraxis

In Niederweningen finden jährlich dutzende Veranstaltungen statt. Die meisten Anlässe benötigen eine Bewilligung von der Gemeinde, ein Gastgewerbepatent und allenfalls eine Polizeistundenverlängerung.

Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung. Für die Erteilung von Bewilligungen und Patenten gelten die entsprechenden gesetzlichen Richtlinien und Gebührentarife.

4.1.4 Werbung / Öffentlichkeitsarbeit

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind für die Vereine von Bedeutung.

Für berechnigte Vereine, die auf einen Anlass hinweisen wollen, stellt die Gemeinde derzeit fünf **Plakatständer** zur Verfügung. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung. Für die Nutzung der Plakatständer gelten die entsprechenden Reglemente und Gebührentarife.

Mit dem **Mitteilungsblatt** „Infos aus dem Wehntal“ verfügen die Wehntaler Gemeinden gemeinsam über ein Medium, welches alle zwei Monate erscheint und in alle Wehntaler Haushaltungen verteilt wird. Vereinsmitteilungen sowie Anlässe der Vereine können darin publiziert werden. Nicht kommerzielle Beiträge sind direkt an die Redaktion zu senden. Es gelten die redaktionellen Richtlinien zum Wehntaler Mitteilungsblatt.

Die Gemeinde Niederweningen verfügt über eine **Website**, welche teilweise auch durch die Vereine genutzt werden kann. Die berechtigten Vereine haben die Möglichkeit, Anlässe die in Niederweningen stattfinden oder von allgemeinem Interesse sind, online unter Anlässe zu erfassen. Zudem besteht für jeden berechtigten Verein die Möglichkeit, auf der Website der Gemeinde unter Vereinsliste seinen Verein zu porträtieren.

Für die Verteilung von gemeindeeigenen Flyern und Broschüren hat die Gemeinde Niederweningen Mitarbeitende für den Weibeldienst. Berechnigte Vereine können von dieser Dienstleistung ebenfalls profitieren und ihre Flyer über den Weibeldienst der Gemeinde verteilen lassen. **Flyerverteilungen** können bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Für die Flyerverteilung gelten die entsprechenden Reglemente und Gebührentarife.

Vor der Gemeindeverwaltung sowie vor dem Werkhof stehen zwei **Schaukästen**. Diese Schaukäste stehen auch den berechtigten Vereinen für Informationsaushänge oder Plakate für Anlässe zur Verfügung. Die Dokumente können auf der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Für die Nutzung der Schaukästen gelten die entsprechenden Reglemente und Gebührentarife.

4.2 Finanzielle Unterstützung

Der Gemeinderat möchte die wertvolle Vereinsarbeit mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Vorbehalten bleibt jeweils die Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung. Ein genereller Rechtsanspruch auf finanzielle Mittel besteht nicht.

4.2.1 Vereinsbeitrag

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit unterstützt die Gemeinde Vereine mit jährlichen Vereinsbeiträgen. Jeder berechnigte Verein erhält einen Vereinsbeitrag pro Jahr in der Höhe von CHF 300.00. Die Auszahlung muss vom Verein jährlich beantragt werden. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung, welches wahrheitsgetreu auszufüllen und jeweils bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres einzureichen ist. Die Gemeinde behält sich für Kontrollzwecke vor, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget oder eine aktuelle Mitgliederliste einzusehen. Ohne fristgerechte Einreichung des Gesuchs kann kein Vereinsbeitrag gewährt werden.

4.2.2 Kinder- und Jugendförderungsbeitrag

Zusätzlich zum Vereinsbeitrag unterstützt die Gemeinde Vereine, die Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle, regelmässige Freizeitbeschäftigung anbieten. Für jedes jugendliche Vereinsmitglied, welches bis im laufenden Jahr 18 Jahren alt wird, mit Wohnsitz in der Gemeinde Niederweningen erhält der berechnigte Verein einen Kinder- und Jugendförderungsbeitrag in der Höhe von CHF 40.00.

Die Auszahlung muss vom Verein jährlich beantragt werden. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung, welches wahrheitsgetreu auszufüllen und jeweils bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres einzureichen ist. Zusätzlich zum Gesuchsformular ist eine Mitgliederliste der Kinder und Jugendlichen mit Adresse, Wohnsitz sowie Geburtsdatum einzureichen.

4.2.4 Ausserordentlicher Beitrag

Die Gemeinde kann die Vereine nebst den ordentlichen Beiträgen mit einmaligen oder regelmässigen Beiträgen unterstützen. Hierbei stehen Teilnahme an eidgenössischen Festen oder Anschaffungen, die im Interesse des Vereinszwecks liegen sowie der Öffentlichkeit dienen, im Vordergrund. Dabei werden auch die Erhebung eines Mitgliederbeitrags in üblicher / angemessener Höhe sowie das Vermögen berücksichtigt.

Den berechtigten Vereinen werden zudem auf Gesuch hin folgende **Jubiläumsbeiträge** für öffentliche Jubiläumsanlässe oder Anschaffungen im Jubiläumsjahr ausgerichtet. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website ein digitales Gesuchsformular zur Verfügung, welches jeweils bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres einzureichen ist.

▪ 10 jähriges Jubiläum	CHF	250.00
▪ 25 jähriges Jubiläum	CHF	500.00
▪ 50 jähriges Jubiläum	CHF	750.00
▪ 75 jähriges Jubiläum	CHF	1'000.00
▪ alle 25 Jahre ab 75 jährigem Jubiläum	CHF	1'000.00

Für die Anschaffung einer neuen **Vereinsbekleidung** oder einer neuen **Fahne / Standarte** werden die berechtigten Vereine zum Zeitpunkt der Anschaffung, jedoch maximal alle 7 Jahre und auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 500.00 unterstützt.

Bei Teilnahme an einem **Eidgenössischen Fest** wie z.B. eidg. Turnfest, eidg. Schützenfest etc. werden die berechtigten Vereine auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 300.00 unterstützt.

Gesuche um weitere finanzielle Unterstützungen sind dem Gemeinderat Niederweningen schriftlich einzureichen und zu begründen.

4.2.5 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde kann die berechtigten Vereine oder Gruppierungen zusätzlich mit Gemeindebeiträgen, welche an einen bestimmten Zweck oder an eine Veranstaltung gebunden sind, unterstützen. Der Zweck, die Gegenleistung oder die konkreten Aufträge werden in separaten Dokumenten geregelt.

5 Pflichten der Vereine

Die Vereine sind verpflichtet, die Angaben über ihren Verein im Vereinsverzeichnis der Gemeindehomepage aktuell zu halten.

Zudem ist das Engagement der Gemeinde Niederweningen an geeigneter Stelle zu erwähnen. Die Vereine, welche eine materielle oder finanzielle Unterstützung der Gemeinde erhalten, werden gebeten, die Gemeinde Niederweningen als Sponsor aufzuführen. Für diesen Zweck wird das Logo von der Gemeinde Niederweningen zur Verfügung gestellt. Ausserdem steht für die Werbung vor Ort, beispielweise an Turnieren, ein Transparent mit dem Logo der Gemeinde Niederweningen zur Verfügung.

Die Angaben der Vereine haben wahrheitsgetreu zu erfolgen. Beansprucht ein Verein Unterstützung der Gemeinde unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechende Unterstützung streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 6. März 2023

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
15.06.2009	01.01.2009	Erlass	Erstfassung
23.01.2012	01.01.2012	Teilrevision	Diverse Anpassung
28.01.2019	01.01.2019	Teilrevision	Diverse Anpassung
06.03.2023	01.01.2023	Totalrevision	Neufassung